

Spieglen: Zum Zehenden, befindet sich, dass, So baldt der Wein in Einem Weingärthen abgewimblet, man underm schein dess Spieglen den benachbarten noch Ihre stehendte Trauben, wie zuegleich auch die Bögen in frembden Weingärthen abschneidet, welches nit allein aufs höchst verboten ist, sondern es solle Jedwederer, so betreten würdt, so oft es beschicht, per 10 Pfd. den. abgestraft werden. (*N.B. fiat memoria in ordine Decimarum a serenissimo.*)

Streitigkeiten im Torkel: So fern 11.no, wie bis daher schon öfters zue vernemmen kommen, in denen törglen Einer den anderen mit worth, oder werkhlen Ehrverletzlich, oder sonsten schimpflich antaschten, oder gahr handgemein würde; diser, oder dise sollen unnachlässlich per 10 Pfd. den. abgestraft werden.

Weinsteuer: 12. mo soll keiner befugt seyn, den Most under der steur zue verkauffen bey straff 5 Pfd. den.

Weinzoll: 13 tio sollen die Torgel Meister ordentlich die Wein angeben dem Zoller, welche auss dem Landt geführt, undt gezollet werden müssen.

Zehntwein: 14. auch sollen die Torgelmeister in alle Weg verbunden seyn, einen guten, gerechten most sowohl roth als weissen, wie er fallen thuet, zum Zehenden ordentlich zue geben, nit den ersten, auch nicht den letzten, dan dan wohfern von denen Zehendt Knechten Klag einkohmen würde, nach befundenen dingen die Torkhelmeister guth darumb seyn müssen, undt noch darzu von der obrigkeith gestrafft werden. Undt was den Zehendt an sich selbstn belangt, solle er der Schuldigkeit nach, ohne alle gefährde gegeben werden.

(Wie vorhero doch die Torkhellmeister darbey eine genaue undt accurate specification des Zehenden, so ein jeder pfarreye von Neugerühten fallet, führen sollen, damit sie selbige noch den herbst der obrigkeith eingeben können.)"

Einige Hinweise zur Erläuterung

Es sollen hier nicht alle Bestimmungen erläutert werden. Sie sind meist gut verständlich und bedürfen keiner Erklärung. Einige wenige Paragraphen werden später in anderem Zusammenhang kommentiert, na-

mentlich wenn vom Zehnten, von der Weinststeuer und von den alten Hohlmassen die Rede sein wird.⁵⁹

In Vaduz gab es bereits mehrere Torkel. Die erste Bestimmung will nämlich nicht nur sicherstellen, dass der Torkelmeister die Übersicht behält und nicht zu viel Traubengut gleichzeitig in den Torkel gelangt. Sie zielt auch darauf, allen bestehenden Torkeln Arbeit zu geben.⁶⁰

Der sechste Punkt belegt die Existenz von privaten Weingärten, deren Traubengut eigens erfasst und der Steuer unterworfen sein sollte.

Interessant ist auch das Verbot der Viehweide im *Herawingert* (Punkt 9). Offensichtlich wurden damals Weingärten auch abgeweidet. Tiere, die vor der Weinlese in herrschaftlichen Weingärten angetroffen wurden, sollten getötet werden. Nach der Weinlese sollten sie gepfändet und in den Pfandstall bei der herrschaftlichen Taverne eingestellt werden.⁶¹

Der Brauch des Spieglen ist in Punkt 10 der Torkelordnung belegt. Das bis in jüngere Zeit noch wahrgenommene Recht der Allgemeinheit, nach der Weinlese stehen gelassene Trauben zu holen, entspricht demnach einer sehr alten Gewohnheit.⁶²

Dass zum Torkelleben auch immer wieder hitzige Wortgefechte und zum Teil handfeste Streitereien gehörten, zeigt Punkt 11 der Torkelordnung.

Ein Teil des Weines wurde vom Torkel weg ausser Landes verkauft und musste dabei verzollet werden (Punkt 13).

Weinbau im 18. und 19. Jahrhundert

Um 1600 wird für unsere Region ein flächenmässiger Höchststand des Weinbaus angenommen. Über den Umfang der Rebkulturen gibt es nur Schätzungen.⁶³ Der Dreissigjährige Krieg brachte für den Weinbau gewisse Rückschläge mit sich. Weingärten wurden von Kriegsvolk verwüstet, Keller geplündert. Andererseits steigerte der Weinkonsum der Soldaten die Nachfrage und eröffnete neue Absatzmöglichkeiten. Vaduz lag an der Durchmarschrouten zwischen den deutschen und italienischen Kriegsschauplätzen. Wie weit der Weinbau des Dorfes vom Krieg betroffen